

Sozialversicherungen | 02.01.2018 | Lesezeit 1 Min.

## Kaum Entlastung für Beitragszahler

*Die Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung ist für die meisten kaum spürbar, ebenso wenig wie die mögliche Entlastung beim Zusatzbeitrag zur Krankenkasse. Stattdessen führt die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen 2018 zu steigenden Sozialabgaben in den höheren Gehaltsgruppen.*

---

Jedes Jahr passt die Bundesregierung die Obergrenzen für die Bemessung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttogehälter an. Dabei gilt für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze. Weil die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte 2017 bundesweit um 2,4 Prozent gestiegen sind, klettert die Kappungsgrenze von 4.350 Euro im Jahr 2017 auf 4.425 Euro in diesem Jahr (Grafik).

## Sozialversicherungsbeiträge 2018

Wer sich bei einer privaten Krankenversicherung absichern will, der muss von der Versicherungspflicht im gesetzlichen System befreit werden. Voraussetzung ist, dass das regelmäßige sozialversicherungspflichtige Entgelt im Jahr 2018 über der Versicherungspflichtgrenze von 59.400 Euro liegt.

	Höchstes beitragspflichtiges Monatseinkommen		Beitrag in Prozent		Höchstbeitrag in Euro pro Monat	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
<b>Westdeutschland</b>						
Rentenversicherung	6.350	6.500	18,7	18,6	1.187,45	1.209,00
Arbeitslosenversicherung	6.350	6.500	3,0	3,0	190,50	195,00
<b>Ostdeutschland</b>						
Rentenversicherung	5.700	5.800	18,7	18,6	1.065,90	1.078,80
Arbeitslosenversicherung	5.700	5.800	3,0	3,0	171,00	174,00
<b>Bundesweit</b>						
Krankenversicherung	4.350	4.425	14,6	14,6	635,10	646,05
Zusatzbeitrag Krankenversicherung der Arbeitnehmer und Rentner	4.350	4.425	1,1	1,0	47,85	44,25
Pflegeversicherung	4.350	4.425	2,55	2,55	110,93	112,84
<b>Sozialabgaben insgesamt</b>						
Westdeutschland			39,95	39,75	2.171,83	2.207,14
Ostdeutschland			39,95	39,75	2.030,78	2.055,94

Höchstbeitrag: Arbeitnehmer- plus Arbeitgeberbeitrag; Sozialabgaben insgesamt: ohne Beitrag der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung, ohne Sonderbeitrag der kinderlosen Arbeitnehmer zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent; Zusatzbeitrag Krankenversicherung: Durchschnitt kassenindividueller Beitragssätze laut Schätzerkreis Bundesversicherungsamt

Ursprungsdaten: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesregierung, Bundesversicherungsamt  
© 2018 IW Medien / iwd

**iwd**

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten dagegen unterschiedliche Obergrenzen. Dies wird damit begründet, dass das Entgeltniveau im Westen höher ist als im Osten.

Den Durchschnittsverdiener betrifft die jährliche Prozedur allerdings nicht. Denn solange das Bruttogehalt unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, hängt die Höhe der Sozialabgaben allein vom Beitragssatz ab. Allerdings würde bei einer starren Obergrenze mit jeder Gehaltserhöhung der beitragsfreie Anteil steigen. Erst die jährliche Anpassung verhindert, dass Besserverdiener mit jeder Lohnerhöhung nach und nach aus der Beitragspflicht herauswachsen. Das hat aber zur Folge, dass die Sozialabgaben in höheren Entgeltgruppen jedes Jahr steigen – nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern ebenso für die Arbeitgeber.

---

Die steigenden Sozialabgaben in höheren Entgeltgruppen können 2018 nicht durch die Entlastungen bei den Beitragssätzen kompensiert werden.

---

Dies kann 2018 auch nicht durch die Entlastungen bei den Beitragssätzen kompensiert werden, die allen Versicherten zugutekommen:

**In der Rentenversicherung** sinkt der Beitragssatz auf 18,6 Prozent und dürfte bis zum Ende des Jahrzehnts auf diesem Niveau bleiben.

**In der Krankenversicherung** winkt eine Mini-Entlastung. Nach Einschätzung des Bundesversicherungsamts kann der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2018 um einen Zehntelpunkt auf 1,0 Prozent sinken. Wie viel im Einzelfall gespart wird, hängt von der Kassenwahl ab.

**In der Arbeitslosenversicherung** sorgt der Boom am Arbeitsmarkt für üppig sprudelnde Beitragseinnahmen und für weniger Ausgaben. Ob die neue Bundesregierung deshalb den Beitragssatz senken wird, steht aber noch in den Sternen.

## **Kernaussagen in Kürze:**

- Jedes Jahr passt die Bundesregierung die Obergrenzen für die Bemessung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttogehälter an.
- Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gilt eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten dagegen in West- und Ostdeutschland unterschiedliche Obergrenzen aufgrund des unterschiedlichen Entgeltniveaus.
- Die steigenden Sozialabgaben in höheren Entgeltgruppen können 2018 nicht durch die Entlastungen bei den Beitragssätzen kompensiert werden.